Vorlage zum Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“

Nachdem die Satzung zuletzt 2017 geändert wurde, hat sich in der praktischen Arbeit des Vorstands gezeigt, dass an ein paar Stellen Anpassungsbedarf besteht. Daher schlagen wir euch einige inhaltliche Änderungen vor. In diesem Zuge regen wir an, auch einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Die jeweiligen Änderungen sind nachfolgend mit einer kurzen Erläuterung dargestellt. Nicht aufgeführte Passagen der Satzung sollen in der bisherigen Fassung unverändert bleiben.

Redaktionelle Änderungen

Zu § 3.5.

Bisherige Fassung :

„3.5. Bisherige einfache Mitglieder werden zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 zu Vollmitgliedern.“

Änderungsvorschlag: Streichen von 3.5.

~~„3.5. Bisherige einfache Mitglieder werden zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 zu Vollmitgliedern~~.“

Hintergrund:

Die Differenzierung zwischen einfachen Mitgliedern und Vollmitgliedern ist mit der Satzungsänderung 2017 entfallen. § 3.5 ist eine Überleitungsregelung für die Satzungsänderung 2017, die sich inzwischen erledigt hat, da die Änderung vollzogen wurde.

***

Zu § 3.6. und § 6.1.

Bisherige Fassung :

3.6. Alle Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der zum Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen ist.“

„6.1. Alle Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dessen Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Über die Zahlungsmodalitäten befindet der Vorstand.“

Änderungsvorschlag: Streichen von § 3.6 und Ergänzung von § 6.1.:

~~„3.6. Alle Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der zum Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen ist~~.“

„6.1. Alle Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten **der zu Beginn des laufenden Jahres zu zahlen ist**. Dessen Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Über die Zahlungsmodalitäten befindet der Vorstand."

Hintergrund:

Der erste Halbsatz von § 3.6 ist identisch mit dem ersten Satz von § 6.1. Um alle Regelungen zum Beitrag an einer Stelle zu haben, soll der 2. Halbsatz von § 3.6. in § 6.1. integriert werden.

***

Zu § 12

Bisherige Fassung :

„§ 12 Übergangsvorschrift

Die in der Mitgliederversammlung am 25.06.2017 gewählten 1. und 2. Vorsitzenden werden nach Eintragung dieser Satzung zu Vorsitzenden im Sinne § 10.1."

Änderungsvorschlag: Streichen von § 12

~~**„§ 12 Übergangsvorschrift**~~

~~**Die in der Mitgliederversammlung am 25.06.2017 gewählten 1. und 2. Vorsitzenden werden nach Eintragung dieser Satzung zu Vorsitzenden im Sinne § 10.1."**~~

Hintergrund:

Die Differenzierung zwischen 1. und 2. Vorsitzenden ist mit der Satzungsänderung 2017 entfallen. § 12 ist eine Überleitungsregelung für die Satzungsänderung 2017, die sich inzwischen erledigt hat, da die Änderung vollzogen wurde.

Inhaltliche Änderungen

Zu § 10.1.

Bisherige Fassung:

"10.1 Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Stellvertretendem Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie höchstens zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann einen der Beisitzer wählen, der durch den Vorstand bestätigt werden muss. Der zweite Beisitzer kann der Vorstand selbst ernennen. Darüber hinaus kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, zu Sitzungen einzelne Mitglieder einzuladen, die ohne Stimmrecht teilnehmen können."

Änderungsvorschlag: Änderung von § 10.1.

"10.1 Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Stellvertretendem Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie ~~**höchstens zwei**~~ **bis zu fünf** Beisitzern. Die Mitgliederversammlung **beschließt vor jeder Wahl über die Anzahl der Beisitzer.** ~~**kann einen der Beisitzer wählen, der durch den Vorstand bestätigt werden muss. Der zweite Beisitzer kann der Vorstand selbst ernennen.**~~ Darüber hinaus kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, zu Sitzungen einzelne Mitglieder einzuladen, die ohne Stimmrecht teilnehmen können."

Hintergrund

Der Vorstand schlägt vor, die Anzahl der möglichen Beisitzer zu erhöhen, um mehr Engagierte auch formal im Vorstand einbinden zu können. Mit einer Anzahl von fünf möglichen Besitzern wird zum einen eine gewissen Flexibilität geschaffen, Zum anderen können genügend Personen eingebunden werden und zugleich bleibt der Vorstand insgesamt überschaubau und arbeitsfähig. Zudem hat sich die Differenzierung zwischen "gewählten" und "ernannten" Beisitzern in den letzten Jahren als nicht (mehr) notwendig herausgestellt.

Auf Grund der flexibleren Regelung zur Anzahl der Beisitzer („bis zu fünf“) ist die neue eingeführte Beschussfassung über die Anzahl der Beisitzer formal erforderlich, um die Anzahl der Stimmen festzulegen, die jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied bei der Wahl der Beisitzer hat.

***

Zu § 10.2 Satz 1

Bisherige Fassung:

„10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr in offener Wahl gewählt.“

Änderungsvorschlag: Änderung von § 10.2. Satz 1

„10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** ~~**einem Jahr**~~ in offener Wahl gewählt.“

Hintergrund

Die Regelung stammt aus einer Zeit, in der Vorstandsmitglieder oft auf Langzeitreise waren und während einer Reise die Erledigung von Vorstandsaufgaben mangels digitaler Kontakt- und Arbeitsmöglichkeiten nicht möglich war. Daher war oft nur eine Bindung von einem Jahr praktikabel. Diese Situation hat sich geändert. Auch von unterwegs

können Vorstandsmitglieder über digitale Zugänge und Video-Calls Vorstandsarbeit leisten.

Die Wahlperiode von zwei Jahren bietet die Chance eines längeren Planungshorizonts für die Vereinsarbeit als bisher. Zudem könnte in den Jahren ohne Neuwahlen eine stärker inhaltlich ausgerichtete Mitgliederversammlung erfolgen, die von den Formalia einer Neuwahl (z.B. genaue Erfassung der Anzahl der Stimmen) entlastet wäre.

***

Zu § 10.4.

Bisherige Fassung:

"10.4 Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten."

Änderungsvorschlag: Änderung von § 10.4.

„10.4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die **beiden Vorsitzenden, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder der Vorsitzenden ist berechtigt, den Verein allein nach innen und außen zu vertreten. Der Stellvertrete Vorsitzende und der Kassenwart sind berechtigt, den Verein gemeinsam nach innen und außen zu vertreten.** ~~**beiden Vorsitzenden, jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein nach innen und außen zu vertreten.**~~

Hintergrund

In den letzten beiden Jahren war leider nur einer der beiden Vorsitzenden-Positionen besetzt. Auf Grund dessen war der Vorsitzende ein "single point of failure". Wenn er ausgefallen wäre, wäre der Verein handlungsunfähig gewesen. Um für diesen, aber auch für Fälle von Krankheit oder anderweitiger Verhinderung Vorsorge zu treffen, sollte die Vertretungsmöglichkeiten erweitert werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung würde ermöglichen, dass der Verein wie folgt vertreten werden könnte:

- *Vorsitzender A alleine*
- *Vorsitzender B alleine*
- *Stellvertreter C zusammen mit Kassenwart D*